

1402/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 19.12.2000  
BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann MAIER und Genossen haben am 25. Oktober 2000 unter der Nummer 1424/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Turbulzenzen der ÖVP - Kärnten und Vereinsrecht“ gerichtet.

**Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:**

Bei der „ÖVP - Kärnten“ handelt es sich nicht um einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 1951. Aus diesem Grund stellen sich Fragen zum Vereinsrecht von vornherein nicht. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diesbezüglich von einer Beantwortung der Anfrage Abstand nehme.

Die „Österreichische Volkspartei“, kurz „ÖVP“, hat ihre Satzung im Sinne des § 1 Abs 4 des Parteiengesetzes 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt. Die Satzung einer „ÖVP - Kärnten“ im Sinne des § 1 Abs 4 des Parteiengesetzes 1975 wurde beim Bundesministerium für Inneres bisher nicht hinterlegt.

Ob der „Österreichischen Volkspartei“, kurz „ÖVP“, bzw der „ÖVP - Kärnten“ unbeschadet dessen Rechtspersönlichkeit als politische Partei zukommt, entzieht sich laut ständiger „Incidenter - Judikatur“ des Verfassungsgerichtshofes einer allgemein verbindlichen Feststellung durch das Bundesministerium für Inneres. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich erstmals mit VfSlg 9648/83 ausgesprochen, dass das ParteienG keiner Behörde - auch nicht dem Bundesminister für Inneres oder der Bundesregierung - die Befugnis einräumt,

allgemeinverbindlich (bescheidmäßigt) festzustellen, dass der Versuch einer Organisation, sich durch Vornahme der in § 1 Abs 4 ParteienG vorgesehenen Handlungen als politische Partei zu konstituieren, gescheitert ist, dass also die Rechtsfolge der Rechtspersönlichkeit als politische Partei nicht eingetreten ist. Es hätten vielmehr alle Verwaltungsbehörden und alle Gerichte für Zwecke der bei ihnen anhängigen Verfahren incidenter zu beurteilen, ob die Behauptung einer dort auftretenden Personengruppe, als politische Partei Rechtspersönlichkeit zu besitzen, zutrifft oder nicht (so auch VfGH 16.3.1983, B 487/82, und VfSlg 11258/87, 11761/88).

Als Richtschnur für eine sogenannte Incidenter - Beurteilung in Bezug auf die Landesorganisation einer „Mutterpartei“ könnten einschlägige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes dienen (8 Ob 605/90 = SZ 63/216, 2 Ob 2026/96x).